

## Anlage 1 zu den Technischen Anforderungen zur Umsetzung des § 9 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) im Stromnetz der swt

### Preisblatt

#### 1. Ansteuerung über Fernwirkeinrichtung von EEG- / KWK-Anlagen > 100kW (Ziff. 2.1 TA)

- a) Anbindung der EEG-/KWK-Anlage an die Stromnetz-Steuerung in der Leitwarte der swt über GPRS-Modem

Ersteinrichtung, Konfiguration Modem und Inbetriebnahme	nach Zeitaufwand, gemäß Ziff.3
---	-----------------------------------

- b) Kommunikation Anlage – Stromnetz-Steuerung in der Leitwarte der swt

GSM-Karte, jährliche Wartung Zertifikate/Firewall inkl. Updateservice, Netzüberwachung, Certificate Authority	55,00 €/Monat (netto)
---	--------------------------

Bei Gestellung der GSM-Karte kundenseitig Achtung: Bei Gestellung der swt-EEG-Box ist die kundenseitige Gestellung der GSM-Karte nicht möglich.	40,00 €/Monat (netto)
--	--------------------------

#### 2. Ansteuerung über Rundsteuereinrichtung EEG-Anlagen > 30kW bis ≤ 100kW (Ziff. 2.2 TA) und EEG-Anlagen ≤ 30kW (Ziff. 2.3 TA)

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) Fernsteuerung über Tonfrequenz-/ oder Funk-Rundsteuerempfänger (je nach Netzgebiet), ohne Gehäuse, vorbereitet für Hutschienenmontage | 323,53 €<br>(netto) |
|--|---------------------|

- |  |                     |
|--|---------------------|
| b) bei mangelhafter Empfangsqualität der Funk-Rundsteuerempfänger: Antenne und Zubehör | 110,09 €<br>(netto) |
|--|---------------------|

#### 3. Stundensätze der swt

Soweit Leistungen nach Zeitaufwand verrechnet werden, werden die für die entsprechend ausgebildete Fachkraft tatsächlich angefallenen Stunden mit dem aktuellen Stundensatz der swt multipliziert.

- |                      |                        |
|----------------------|------------------------|
| a) Ingenieur         | 85,00 €/Stunde (netto) |
| b) Meister/Techniker | 76,00 €/Stunde (netto) |
| c) Monteur           | 65,00 €/Stunde (netto) |

#### 4. Preisanpassung

Die swt behalten sich vor, die zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die swt sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die geänderten Preise haben die swt auf ihrer Internetseite bekannt zu machen.

#### 5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen ist die Umsatzsteuer in der derzeit geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.